



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/111-II/4/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten BURGSTALLER,
KRAFT und Kollegen an den
Bundesminister für Inneres,
betreffend Anordnung artfremder
Tätigkeiten eines Gendarmerie-
offizieres (Nr. 3007/J)

2904/AB

1989-01-04

zu 3007/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten BURGSTALLER und Kollegen am 29.11.1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3007/J, betreffend die Anordnung artfremder Tätigkeiten durch einen Gendarmerieoffizier, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Der Gendarmerieoffizier nahm am Round-Table-Gespräch über Weisung des Landesgendarmeriekommmandos für Steiermark im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, des Bürgerdienstes, weiters wegen ev. Aspekte des Einschreitens von Gendarmeriebeamten bei Gewalt in der Familie und eines allfälligen Informationsflusses zu den Gendarmeriedienststellen in der Steiermark teil.

Zur Frage 2:

Diesen Befehl hat das Landesgendarmeriekommmando für Steiermark (der 3. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommendanten) gegeben.

Zur Frage 3:

Auf kleineren Dienststellen waren den bei der statistischen Erfassung mitwirkenden Beamten die Fälle bzw. Aktivitäten und Erledigungen hinsichtlich des Themas "Gewalt in der Familie" bekannt, sodaß eine generelle Durchsicht von Akten an und für sich in bestimmten Aktenordnern nicht erforderlich war und auch keine Zahlen angegeben werden können.

Auf größeren Dienststellen waren sie ihnen zum Teil bekannt. Auf ganz großen Dienststellen konnten Journaldienst-Beamte, welche ohnedies zur Besetzung der Dienststelle eingeteilt waren, bei Durchsicht der Dienstvorschreibung 1988 die verlangten Feststellungen machen.

Zur Frage 4:

Auf kleineren Dienststellen ca. eine halbe Stunde, auf großen etwa 2 bis 3 Stunden bei entsprechender Arbeitsteilung, sodaß von einer Beeinträchtigung des Sicherheitsdienstes bzw. der Patrouillierungstätigkeit nicht gesprochen werden kann, wobei Journaldienst-Beamte auf großen Gendarmeriedienststellen ohnedies nur in den seltensten Fällen ausrücken müssen.

Zur Frage 5:

Ja.

Zur Frage 6:

Wie schon zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, war das Landesgendarmeriekommando für Steiermark als Dienstbehörde des Beamten über diese Vorgangsweise informiert und hat auch durch den 3. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten den Befehl an die Bezirksgendarmeriekommanden zur statistischen Erfassung gegeben.

Zur Frage 7:

Diese Tätigkeit gehört zu den Aufgaben der Bundesgendarmerie auf dem Gebiete der Öffentlichkeitsarbeit, des Bürgerdienstes und der Wahrnehmung von eventuellen Aspekten des Einschreitens im Exekutivdienst überhaupt und ist von dem offiziell dazu bestimmten Beamten zu vollziehen.

Zur Frage 8:

Der Gendarmerieoffizier hat an dieser Diskussion weisungsgemäß als Vertreter des Landesgendarmeriekommandos, also aus dienstlichen Gründen, teilgenommen.

Karl Kleinhans